

Vision Tansania e.V.

Satzung

Satzung
des Verein
Vision Tansania e.V.

I. Name , Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

" Vision Tansania e.V. " .

Er wurde am 28.08.2007 in Winterborn gegründet und am 24.09.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern (AZ : VR 30 105) eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 67822 Winterborn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich der Unterstützung der Menschen im Norden von Tansania bei der Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.

Die Bereitstellung von Sachmitteln und finanziellen Zuwendungen für die Erhaltung der dörflichen Strukturen und des Lebens in der bisherigen Tradition sowie zur Verhinderung von Landflucht, dazu gehört:

- der Aufbau der Trinkwasserversorgung,
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Versorgung bei Krankheit,
- Aktivitäten auf dem Gebiet der Schul- und Weiterbildung und
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln,
- Alle Maßnahmen sollen die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen und nachhaltig die Eigenständigkeit zum Ziel haben.

(2) Der Verein sieht ferner als seine Aufgabe an:

Förderung und ideelle Unterstützung aller Personen und Institutionen , die sich den oben beschriebenen Aufgaben widmen und sich deshalb an den Verein wenden.

(3) Der Verein ist eine unpolitische Organisation.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen , sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf

einen Anteil am Vereinsvermögen. Kostenersatz für Leistungen an den Verein ist möglich.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung sein.

II. Mitgliedschaft und Aufbau

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern . Die Mitgliedschaft wird als Einzelmitgliedschaft begründet.

(2) Die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Vorstand gebilligt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage , an dem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat, frühestens jedoch mit der Entrichtung des ersten Beitrages. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

(3) Wer sich um die Ziele des Vereins als Mitglied besondere Verdienste erworben hat, kann vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitgliedes ,
2. den freiwilligen Austritt des Mitgliedes oder
3. den Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand

§ 5 Austritt

(1) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Beitragsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vereinsvorstand erfolgen. Mit dem Eingang der Kündigung beim Vorstand erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Ausschließung

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden :

- a) bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins ,
- b) bei Schädigung oder Verunglimpfung des Vereins ,
- c) bei Nichtbefolgung der Anordnungen der Organe des Vereins,
- d) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach Fälligkeit trotz einmaliger Mahnung.

(2) Der/Die Auszuschließende ist vor dem Ausschluss zu hören.
Der Beschluss des Vorstandes , ein Mitglied auszuschließen,
muss mit 3/4 - Mehrheit getroffen werden.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der/die
Ausgeschlossene keinerlei Beschwerdemöglichkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden.
Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Jedes Mitglied kann Anträge an die Organe des Vereins richten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet , den Verein zur Erreichung seiner Ziele
tatkünftig zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung
auf Empfehlung des Vorstandes festgesetzt .
Der Beitrag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer auf ein Konto
des Vereins zu überweisen oder an den/die Rechner/in zu entrichten.
In den folgenden Jahren wird er jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres
mittels Einzugsermächtigung eingezogen oder durch das Mitglied auf ein Konto des
Vereins überwiesen.

III: Organe des Vereins

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Es gibt eine ordentliche u. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich bis zum 31.03. zu erfolgen.
Der ausschließlichen Erledigung durch die Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
2. die Entlastung der Vorstandschaft u. des/der Rechners/in,
3. Neuwahlen ,
4. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag ,
5. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung ,
6. Satzungsänderungen ,
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

(2) Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit muss der Antrag neu verhandelt werden.

(3) Die Wahlen erfolgen durch geheime schriftliche Abstimmung.
Sie können auch mündlich oder durch Handzeichen erfolgen, wenn Widerspruch dagegen nicht erhoben wird.
Der/Die zu Wählende muss anwesend sein oder vor der Wahl gehört werden.
Er/Sie muss vor der Wahl vorgeschlagen werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, wenn eine Satzungsänderung verlangt wird.
Satzungsänderungen bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorstand beantragen.
Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten, mit Gründen versehen und von den betreffenden Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein.

§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse spätestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche unter anderem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein muss.

§ 12 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden .

Der Verein wird durch seinen 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden nur wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Bei einem Rücktritt des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins rechtsverbindlich weiter und umgekehrt.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt einmalige Stichwahl.

Widerwahl ist möglich.

(3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch die

Mitgliederversammlung bei 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes ist unmittelbar nach Entlassung des bisherigen durchzuführen.
Ein Vorstandsmitglied kann freiwillig jederzeit seinen Rücktritt erklären.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten des Vereines .
Er entscheidet in allen Fällen, in denen nach dieser Satzung oder nach bürgerlichem Recht keine anderen Organe zuständig sind.
Er übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber den Mitgliedern aus.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:
a) dem/der Rechner/in,
b) dem/der Schriftführer/in,
c) bis zu 6 Beisitzer/innen.

(2) Er hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten;
bei Restgeschäften des Vereins mit einem Wert von mehr als 20 v.H. des jeweiligen Ansatzes im Haushaltsvoranschlag hat er zu beschließen, ob dem Restgeschäft zugestimmt wird.
Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt.
Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit,
soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Beirates bedarf.

(3) Einladungen zu den Beiratsitzungen erfolgen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Tagen.
Die Einladungen können mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich erfolgen.

(4) Für die Wahl des Beirates, den Rücktritt oder Amtsenthebung gelten § 12 (2) und (3) sinngemäß.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Zahl der Kassenprüfer wird auf 2 festgesetzt. Außerdem ist ein Stellvertreter zu wählen. Kassenprüfer und Vertreter werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer werden nach Weisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden eingesetzt. Ihre Befugnisse erstrecken sich auf die Überprüfung der gesamten Rechnungslegung, aller Belege und Bücher des Rechnungswesens, sowie der Bankunterlagen und der Sitzungsprotokolle von Vorstand und Beirat, soweit Themen behandelt wurden, die in die Rechnungslegung eingingen. Beanstandungen sind dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sofort schriftlich mitzuteilen .
Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungslegungsprüfungsbericht zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, mindestens jedoch mit 51 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung bestellt die Liquidatoren.

§ 17 Abschluss

(1) Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt einer Gemeinde oder gemeinnützigen Organisation zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Tansania zu verwenden.

§ 18 Sonstiges

(1) In Ergänzung der Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2014 beschlossen.

Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.